



Spital Affoltern

Von der Delegiertenversammlung am 29. November 2018 verabschiedet.

Aktionärsbindungsvertrag Spital Affoltern AG

AKTIONÄRSBINDUNGSVERTRAG

zwischen

den 14 Gemeinden des Bezirks Affoltern

(nachfolgend «Vertragsparteien» oder «Aktionärinnen» genannt)

betreffend

Beteiligung an der Spital Affoltern AG

(nachfolgend «Gesellschaft» genannt)



Spital Affoltern

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck des Aktionärsbindungsvertrags	3
II. Kapital- und Aktionärsstruktur.....	3
III. Geschäftspolitik	4
IV. Verwaltungsrat / Generalversammlung der Spital Affoltern AG.....	4
V. Stimmrechtsvereinbarungen	5
VI. Veräußerung der Aktien	6
VII. Verpflichtung von Rechtsnachfolgern	7
VIII. Verpfändung und Nutzniessung	7
IX. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages	7
X. Vertragsänderungen und Beitritt.....	8
XI. Salvatorische Klausel.....	8
XII. Anwendbares Recht	9
XIII. Gerichtsstand	9



Spital Affoltern

Präambel

Die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags sind Mitgliedergemeinden des bisherigen Zweckverbandes Spital Affoltern. Um die regional verankerte stationäre Spitalversorgung zu sichern und für das Spital optimale Rahmenbedingungen für seine zukünftige Entwicklung zu schaffen sowie um die gemeinsame Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern und ihre Aktionärsrechte zu koordinieren, haben die Stimmberechtigten der Gemeinden des bisherigen Zweckverbandes die Auflösung des Zweckverbandes und die Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft zur Führung des Akutspitals beschlossen. Die Spital Affoltern AG mit öffentlicher Zwecksetzung wird auf der Grundlage der Interkommunalen Vereinbarung «Gründung gemeinnützige AG Spital Affoltern» vom 01.01.2020 errichtet.

Zu diesem Zweck und in Ergänzung zur Interkommunalen Vereinbarung schliessen die Vertragsparteien folgenden Aktionärsbindungsvertrag:

I. Zweck des Aktionärsbindungsvertrags

- 1 Mit dem Abschluss dieses Aktionärsbindungsvertrags bezwecken die Vertragsparteien, die Beteiligungsverhältnisse an der Spital Affoltern AG und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu regeln.
- 2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit gutem Willen jeweils für alle Beteiligten faire und angemessene Lösungen herbeizuführen. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, jederzeit alles in ihrer Macht stehende zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Aktionärsbindungsvertrages zu unternehmen und in keiner Situation Handlungen vorzunehmen und Auslegungen geltend zu machen oder durchzusetzen, die den berechtigten Interessen der Spital Affoltern AG und/oder der Vertragsparteien zuwiderlaufen.

II. Kapital- und Aktionärsstruktur

- 3 Die Vertragsparteien sind Aktionärinnen der Gesellschaft. Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Ziffer 13 bilden die Gemeinden drei, nach Aktienkapitalanteil gegliederte Gruppen:
 - A) Die drei grössten Aktionäre;
 - B) die übrigen Aktionäre;
 - C) die sechs kleinsten Aktionäre.
- 4 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 25'906'000.- (fünfundzwanzig Millionen neuhundertsechs Tausend Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 25'906 Namenaktien zu CHF 1'000.- (ein Tausend Schweizer Franken).



Spital Affoltern

- 5 Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung setzt sich das Aktionariat der Gesellschaft wie folgt zusammen:

Beteiligungswert Aeugst a.A.	1'181
Beteiligungswert Affoltern a.A.	5'736
Beteiligungswert Bonstetten	2'436
Beteiligungswert Hausen a.A.	1'730
Beteiligungswert Hedingen	1'771
Beteiligungswert Kappel a.A.	523
Beteiligungswert Knonau	921
Beteiligungswert Maschwanden	351
Beteiligungswert Mettmenstetten	2'188
Beteiligungswert Obfelden	2'344
Beteiligungswert Ottenbach	1'324
Beteiligungswert Rifferswil	491
Beteiligungswert Stallikon	1'934
Beteiligungswert Wettswil a.A.	2'976

- 6 Erwirbt eine Vertragspartei zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der Gesellschaft, so gelten auch für diese Aktien die Bestimmungen dieses Vertrages.

III. Geschäftspolitik

- 7 Der Verwaltungsrat der Spital Affoltern AG lädt die Aktionärinnen zur Stellungnahme zu den folgenden Geschäften ein:

- Statutenänderungen;
- Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen;
- Auf- oder Abspaltungen;
- Erwerb von Beteiligungen;
- Kauf, Verkauf, Tausch und Schenkung von Liegenschaften im Wert von mehr als 2 Millionen Schweizer Franken.

- 8 Die Gesellschaft kann zur Finanzierung ihrer Tätigkeit Fremdmittel bei den Aktionären oder bei Dritten aufnehmen. Die Fremdkapitalquote (Fremdkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme) darf 70 % nicht übersteigen.
- 9 Der nach Zuweisung an die gesetzlichen Reserven verbleibende Jahresgewinn darf ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks verwendet werden. Es werden keine Dividenden ausgeschüttet und keine Tantiemen ausgerichtet.

IV. Verwaltungsrat / Generalversammlung der Spital Affoltern AG

- 10 Die Aktionärinnen beachten die für ihre Instruktion und Stimmabgabe massgeblichen Entscheidungen gemäss der jeweiligen Gemeindeordnung und entscheiden gemäss den in der jeweiligen Gemeinde gefällten Entscheidungen.



Spital Affoltern

- 11 Jede Aktionärin und der Verwaltungsrat haben das Recht, zuhanden der Findungskommission Personen für den Verwaltungsrat der Gesellschaft vorzuschlagen.
- 12 Der Verwaltungsrat ist nach Möglichkeit fachlich ausgewogen zusammengesetzt.
- 13 Die drei Aktionärinnengruppen nach Ziff. II. wählen mit einfachem Mehr der Gemeinden je eine sich nicht für das Verwaltungsratsmandat bewerbende Vertretung in eine Findungskommission. Letztere zieht bei Bedarf eine professionelle Begleitung bei, nimmt Vorschläge für die Wahl entgegen und kann eigene Vorschläge vorbringen. Sie unterbreitet die Vorschläge (einschliesslich des Vorschlages für die Wahl des Verwaltungsratspräsidiums) spätestens einen Monat vor der Generalversammlung den Aktionärinnen, dies unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.
- 14 Die Aktionärinnen verständigen sich vor der Generalversammlung auf die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates im Sinn der vorstehenden Ausführungen. Bei der Wahl entscheidet das einfache Mehr der Aktien.

V. Stimmrechtsvereinbarungen

- 15 Die Vertragsparteien verpflichten sich in ihrer Eigenschaft als Aktionärinnen der Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Aktionärsbindungsvertrages zu verpflichten, wobei klar ist, dass im Konfliktfall die Interessen der Gesellschaft vorgehen. Zu dieser Verpflichtung gehört der Erlass eines Organisationsreglements gestützt auf Art. 18 und Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 der Gesellschaftsstatuten, das für folgende im Verwaltungsrat der Gesellschaft zu beschliessenden Gegenstände die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Verwaltungsräte vorsieht:
 - Beschlüsse über den Erwerb und Verkauf von massgeblichen Beteiligungen;
 - Aufgabe oder Aufnahme neuer Geschäftsbereiche;
 - Kauf und Verkauf wesentlicher Aktiva;
 - Abschluss oder Kündigung für die Gesellschaft wesentlicher Verträge;
 - einmalige Investitionen, die den Betrag von CHF 1,5 Mio. übersteigen, soweit sie nicht im Budget enthalten sind;
 - jährlich wiederkehrende Verpflichtungen in der Höhe von über CHF 0,5 Mio., soweit sie nicht im Budget enthalten sind;
 - das Budget;
 - Wahl von Verwaltungsräten in einen Verwaltungsratsausschuss;
 - Ausübung der Aktionärsrechte bei Beteiligungen;
 - Änderung des Organisationsreglements;
 - Beschlüsse über die Übertragung von Aktien;
 - Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Grundstücken.



Spital Affoltern

VI. Veräußerung der Aktien

A Übertragungsbeschränkung

- 16 Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Dauer des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrags ihre Aktien an der Gesellschaft nur nach den darin vorgesehenen Bedingungen zu übertragen.
- 17 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Aktien während fünf Jahren nach Eintrag der Gesellschaft im Handelsregister nicht zu übertragen, sofern nicht sämtliche Parteien des vorliegenden ABV vorgängig zugestimmt haben.
- 18 Als Übertragung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Entäußerung.

B Vorhand- und Vorkaufsrecht

- 19 Die Vertragsparteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgerinnen gegenseitig ein Vorhand- und ein Vorkaufsrecht ein an allen Aktien der Gesellschaft, die ihnen heute gehören und in Zukunft gehören werden.
- 20 Vorkaufspreis soll der tiefere der folgenden Werte sein:
- a) innere Wert der Aktien (ermittelt nach Rz 30) oder
 - b) der Angebotspreis des Dritten.
- 21 Beabsichtigt eine Aktionärin, ihre Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise an andere Aktionäre oder Dritte zu übertragen, muss diese Aktionärin (nachfolgend „Verpflichtete“), die betroffenen Titel den Mitaktionärinnen (nachfolgend „Berechtigte“) durch schriftliche Verkaufsofferte, unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale (Name des Käufers, Kaufpreis sowie allfälliger davon abweichender Vorkaufspreis [innerer Wert], Zahlungsmodalitäten), anbieten.
- 22 Den Berechtigten steht das Vorkaufsrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu.
- 23 Die Berechtigten haben innert 180 Tagen nach Erhalt der Anzeige schriftlich zu erklären, ob sie hinsichtlich aller ihnen offerierten Aktien von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen. Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden. Stillschweigen gilt als Ablehnung des+ Vorkaufsrechts.
- 24 Lehnen eine oder mehrere Berechtigte den Kauf der ihr/ihnen zustehenden Aktien ab, hat die Verpflichtete diese Aktien den anderen Berechtigten erneut schriftlich anzubieten.
- 25 Wenn alle Berechtigten abgelehnt haben, ist die Verpflichtete in der Folge während 3 Monaten frei, die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen an Dritte zu veräußern. Kommt während dieser Frist kein Verkauf zustande, kommt



Spital Affoltern

die vorliegende Regelung erneut zur Anwendung.

- 26 Das Vorhandrecht/Vorkaufsrecht ist unter Vorbehalt anderslautender Regelungen im vorliegenden Vertrag nicht übertragbar.

C Mitverkaufsrecht

- 27 Sofern eine Aktionärin, eine Aktionärsgruppe oder ein Dritter durch Kapitalerhöhung oder Kauf, einen Anteil von 50 % der Aktienstimmen erreicht oder überschreitet, ist er oder sie verpflichtet, den übrigen Parteien ein Kaufangebot für deren Aktienbeteiligungen zu unterbreiten.

- 28 Als Angebotspreis gilt der höhere der folgenden Werte:

- a) Innerer Wert der Aktien (ermittelt nach Rz 30) oder
- b) der Aktienpreis der Transaktion, bei der ein Anteil von 50 % erreicht oder überschritten wurde.

- 29 Wenn sich die Parteien über die Bewertung der Aktien nicht einigen können, kommt das Bewertungsverfahren gemäss Rz 30 zur Anwendung.

D Bestimmungen des inneren Werts

- 30 Die Bestimmung des inneren Wertes erfolgt per 31.12. eines jeden Jahres verbindlich und endgültig durch die Revisionsstelle der Gesellschaft aufgrund allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze und gilt bis zur Festlegung des Folgejahres. Die Bestimmung wird den Vertragsparteien mit dem Vorliegen des Wertes mitgeteilt.

VII. Verpflichtung von Rechtsnachfolgern

- 31 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden. Sie verpflichten sich zudem, diese Überbindungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

VIII. Verpfändung und Nutzniessung

- 32 Die Einräumung einer Nutzniessung an Aktien oder die Verpfändung von Aktien ist einer Vertragspartei ohne Einwilligung der übrigen Vertragsparteien nicht gestattet.

IX. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- 33 Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und gilt für eine feste Dauer von 10 Jahren ab Vertragsunterzeichnung.



Spital Affoltern

- 34 Sollte dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Frist der Vertragsdauer schriftlich und adressiert an alle dannzumaligen Vertragsparteien gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils automatisch um weitere 3 Jahre. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 35 Mit der Kündigung dieses Vertrages entsteht ein Kaufrecht an den Aktien ausscheidender Parteien zu einem gemäss Rz 30 ermittelten Wert. Im Übrigen wird der Vertrag von den anderen Vertragsparteien fortgesetzt.
- 36 Dieser Vertrag hat für jede Vertragspartei solange Bestand, als diese Aktionärin der Gesellschaft ist. Eine ausscheidende Aktionärin wird ihrer Rechte und Pflichten erst entbunden, wenn die Übertragung der Aktien gegen Entrichten des Kaufpreises erfolgt ist und der Erwerber dem vorliegenden Vertrag vorbehaltlos beigetreten ist. Die Vertragsparteien bleiben darüber hinaus an diejenigen Bestimmungen dieses Vertrages gebunden, die ihrem Sinn und Zweck nach so zu verstehen sind, dass sie die Auflösung dieses Vertrages überdauern sollen.

X. Vertragsänderungen und Beitritt

- 37 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschliesslich der vorliegenden Bestimmung, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung sowie Unterzeichnung von zwei Dritteln der Vertragsparteien, die zwei Drittel des Aktienkapitals halten. Vorbehalten bleiben die Regelungen der Interkommunalen Vereinbarung.
- 38 Dritte können nur Aktionärinnen der Gesellschaft werden, wenn sie sich vor dem Aktienerwerb schriftlich verpflichten, dem vorliegenden Aktionärsbindungsvertrag als Partei beizutreten.
- 39 Der Beitritt gemäss vorstehender Ziffer erfolgt entweder durch den Verkauf nach den vorstehenden Regelungen oder auf dem Weg der Erhöhung des Aktienkapitals, wobei die bisherigen Aktionärinnen in letzterem Fall auf die Ausübung ihres Zeichnungsrechts verzichten.

XI. Salvatorische Klausel

- 40 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.



Spital Affoltern

XII. Anwendbares Recht

41 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

XIII. Gerichtsstand

42 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig. Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Durch die Trägergemeinden an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen

DIE TRÄGERGEMEINDEN

Gemeinderat Aeugst a.A. gezeichnet am 16. 08. 2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

Stadtrat Affoltern a.A. gezeichnet am 27. 08. 2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Bonstetten gezeichnet am 13. 08. 2020

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in



Spital Affoltern

Vom Gemeinderat Hausen a.A. gezeichnet am 21.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Hedingen gezeichnet am 26.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Kappel a.A. gezeichnet am 19.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Knonau gezeichnet am 24.08.2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in



Spital Affoltern

Vom Gemeinderat Maschwanden gezeichnet am 11.08.2020


Präsident/in


Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Mettmenstetten gezeichnet am 10.08.2020


Präsident/in


Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Obfelden gezeichnet am 27.08.2020


Präsident/in


Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Ottenbach gezeichnet am 25.08.2020


Präsident/in


Gemeindeschreiber/in



Spital Affoltern

Vom Gemeinderat Rifferswil gezeichnet am 26.08.2020

Präsident/in

Gemeindegemeinschafter/in

Vom Gemeinderat Stallikon gezeichnet am 14.08.2020

Präsident/in

Gemeindegemeinschafter/in

Vom Gemeinderat Wettswil a. A. gezeichnet am 14.08.2020

Präsident/in

Gemeindegemeinschafter/in